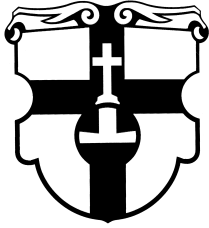


TOP:



Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

63 - Bauordnung, Denkmalpflege

Vorl.Nr.: V/2012/01540

Datum: 23.04.2012

Gremium	Sitzung am		
Hauptausschuss	27.06.2012	öffentlich	Vorberatung
Rat	04.07.2012	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Erlass der dritten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Meckenheim vom 17.02.1972 i.d.F. der zweiten Änderungssatzung vom 31.01.1981

Beschlussvorschlag

Die nachstehende 3. Änderungssatzung wird beschlossen:

3. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Meckenheim vom 17.02.1972 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22.01.1981

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 4. Juli 2012 folgende 3. Änderungssatzung zur Beitragssatzung vom 17.02.1972 beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die

Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Abs. 1 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn von Straßen und Wegen sowie der Platzflächen mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie die notwendigen Erhöhungen und Vertiefungen,

§ 2 Abs. 1 Ziffer 4

wird um den Buchstaben „h) Mischflächen“ ergänzt.

Es wird ein **neuer § 5a** aufgenommen:

§ 5a
Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Entstehung der Beitragspflicht setzt die Erfüllung des für die Anlage beschlossenen Bauprogramms voraus.
- (2) Ist nach dem Bauprogramm die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt übergegangen sind.

Artikel II

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten § 1 und § 2 Abs. 1 Ziffern 3 und 4 der Beitragsatzung der Stadt Meckenheim vom 17.02.1972 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22.01.1981 außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Begründung

Die letzte Anpassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Meckenheim (KAG-Satzung) erfolgte am 31. Januar 1981.

Aufgrund der vielfältigen Rechtsprechung zur Erhebung von Beiträgen findet die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NW aus 2001 in den meisten NRW-Kommunen Anwendung.

Dieses Satzungsmuster basiert im Unterschied zur bisherigen Satzung der Stadt Meckenheim auf der Anwendung des Anlagenbegriffs nach § 8 KAG und macht folgende Änderung notwendig:

<p style="text-align: center;">§ 1 (alt) <u>Allgemeines</u></p> <p>Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung einschließlich der Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) erhebt die Stadt Beiträge nach § 8 KAG nach Maßgabe dieser Satzung. Für Maßnahmen der erstmaligen Herstellung von Erschließungsanlagen, für die das Erschließungsrecht des Bundesbaugesetzes -BBauG- anzuwenden ist, findet eine Beitragserhebung nach dieser Satzung nicht statt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 (neu) <u>Erhebung des Beitrages</u></p> <p>Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Absatz 1 (alt)</p> <p>(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört der Aufwand für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... 2. ... <p>Ziffer 3 die Erweiterung, Verbesserung einschl. der Erneuerung des Straßenkörpers mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen für Wege und Plätze gilt diese Bestimmung sinngemäß.</p> <p>Ziffer 4 ---</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Absatz 1 (neu)</p> <p>(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört der Aufwand für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... 2. ... <p>Ziffer 3 die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn von Straßen und Wegen sowie der Platzflächen mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie die notwendigen Erhöhungen und Vertiefungen,</p> <p>Ziffer 4 h) Mischflächen</p>
	<p style="text-align: center;">§ 5a (neu) <u>Entstehung der Beitragspflicht</u></p> <p>(1) Die Entstehung der Beitragspflicht setzt die Erfüllung des für die Anlage beschlossenen Bauprogramms voraus.</p> <p>(2) Ist nach dem Bauprogramm die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt übergegangen sind.</p>

Bereits nach der alten Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NW konnte eine Gemeinde entscheiden, ob sie den sogenannten „Erschließungsanlagenbegriff“ nach BauGB wählt oder auf den sogenannten „Anlagenbegriff“ nach § 8 KAG NW abstellen will. Die Stadt Meckenheim hat damals den „Erschließungsanlagenbegriff“ in die Satzung aufgenommen mit der Folge, dass im Erschließungsbeitragsrecht (erstmalige Herstellung) wie im Straßenbaubeitragsrecht (nochmalige Herstellung) von derselben rechtlichen Bewertung hinsichtlich der beitragsfähigen Anlagen auszugehen war.

Der Erschließungsanlagenbegriff nach dem BauGB führt dazu, dass als Einheit erscheinende

lange Straßenzüge insgesamt das Abrechnungsgebiet bilden. Diese somit notwendige einheitliche Abrechnung ist mit Blick auf die Beitragsgerechtigkeit dann problematisch, wenn der Ausbau innerhalb eines solchen Straßenzuges z.B. hinsichtlich der Breite oder hinsichtlich des Belages variiert. Dies zwingt dann dazu, Abschnittsbildungsbeschlüsse zu fassen. Der Anlagenbegriff nach dem KAG NW stellt demgegenüber auf das für die Ausbaumaßnahme beschlossene konkrete Bauprogramm ab. Die Bereiche einer Straße, die den gleichen Ausbaustandard erhalten, können somit unabhängig vom nach dem Erschließungsanlagenbegriff des BauGB maßgeblichen gesamten Straßenzug über das Bauprogramm als eine Abrechnungseinheit definiert werden.

Die Abgrenzbarkeit der Anlage nach § 8 KAG wird wesentlich vereinfacht, weil sie mittels des gemeindlichen Bauprogramms erfolgt.

Letztendlich hilft die Anwendung des Anlagenbegriffs nach § 8 KAG, Verwaltungsaufwand und Fehler im Verwaltungsverfahren zu vermeiden, da beim Erschließungsanlagenbegriff, der in der aktuellen Satzung Anwendung findet, häufig erforderliche Beschlüsse (z.B. Abschnittsbildung, Zusammenfassungsentscheidung) entfallen können.

Die Änderungen zu § 2 und zu § 5a sind zur Konkretisierung der Satzung erforderlich, um künftige ausbaubeitragsrechtliche Abrechnungen gerichtsfest zu gestalten.

Die Verwaltung schlägt vor, die Umstellung auf den Anlagenbegriff nach § 8 KAG NW, so wie vom Städte- und Gemeindebund NW empfohlen, vorzunehmen.

Meckenheim, den 23.04.2012

Herbert Scholz
Sachbearbeiter

Gerd Gerres
Leiter

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen